

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **56 (1996-1997)**

Heft 5: **...und wir bleiben im Regen? : Lehrkräfte auf Stellensuche**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vertragsbestimmungen

1. Der Lohn des(der) Praktikant(en) entspricht der Versicherungsleistung, welche der(die) Praktikant(in) im Falle von Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenversicherung erhalten würde.

Bei Praktikanten(innen), welche das Praktikum direkt nach der Ausbildung besuchen, gilt der Pauschal-Ansatz des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

Für Praktikanten(innen), welche nach der Ausbildung mindestens 1 Monat gearbeitet haben, muss der Lohn von der Arbeitslosenkasse berechnet werden. Falls der(die) Praktikant(in) Kinder zu unterstützen hat, beträgt das Salär 80 % des zuletzt bezogenen Lohnes, falls keine Kinder zu unterstützen sind, 70 % des letzten Lohnes.

Monatliches Gehalt Fr.: (bitte freilassen)

2. Besteht für Berufs- und Nichtberufsunfälle eine Versicherung bei der SUVA?

☐ Ja ☒ Nein

Falls nein, bei welcher Versicherungsgesellschaft:

Winterthur-Versicherungen

3. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

☒ Praktikant(in) ☐ Betrieb

4. Der(die) Praktikant(in) ist Mitglied folgender Krankenkasse:

5. Die Prämien für die Krankenkasse übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

☒ Praktikant(in) ☐ Betrieb

6. Die Prämien für eine anfällige Krankentaggeldversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb (fakultativ).

☒ Praktikant(in) ☐ Betrieb

Weitere Vereinbarungen

1. Gesetzesgrundlagen

Dieses Vertragsverhältnis untersteht den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALV).

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jeden Monats aufgelöst werden.

Selbstverständlich steht es den Vertragsparteien frei, im konkreten Fall im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Abmachung zu treffen.

3. Arbeitszeit

Die Dauer der Arbeitszeit entspricht der berufssüblichen Regelung.

4. Pflichten des/der Praktikumsleiter(s)

Der/die Praktikumsleiter(in) verpflichtet sich:

- den/die Praktikanten(in) in die Arbeiten des Berufes nach dem vereinbarten Ausbildungsplan einzuführen und ihm/ihr die entsprechenden Branchenkenntnisse zu vermitteln;
- den/die Praktikanten(in) bei anderen als beruflichen Arbeiten nur einzusetzen, soweit dies mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang steht;
- den/die Praktikanten(in) nach Beendigung des Praktikums oder bei anfälliger vorzeitiger Auflösung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

5. Verfahren bei Anständen und Streitigkeiten

Können die aus dem Praktikumsverhältnis sich anfällig ergebenden Streitigkeiten nicht durch gegenseitige Verständigung unter den Vertragsparteien beigelegt werden, ist folgendes Vorgehen angedacht:

- Kontaktnahme mit dem/der zuständigen Inspektor(in).
- Allenfalls kann jede Partei das kantonale Arbeitsamt um Vermittlung ersuchen. Führt diese nicht zum Ziel, so beurteilt das zuständige Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes die Streitigkeiten (Art. 343 Abs. 1 OR).

6. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Wird das Praktikumsverhältnis im beidseitigem Einverständnis oder von einer Vertragspartei vorzeitig aufgelöst, so hat der Praktikumsbetrieb sofort das kantonale Arbeitsamt zu benachrichtigen.

7. Vertragsaufsichtigung

Der Vertrag ist vor Beginn des Praktikums in 5 Exemplaren auszufertigen und dem kantonalen Arbeitsamt zur Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung ist Gültigkeitsfordernis, weshalb mit dem Arbeitsbeginn bis zum Vorliegen der Genehmigung zu warten ist.

8. Ausbildungsziel

Die folgenden Ausbildungsziele sind unter Berücksichtigung der besonderen Unterrichtssituation und des Bildungsauftrages von Kindergarten und Volksschule sinngemäss anzustreben:

- Die Zusammenarbeit zwischen Praktikumsleiter(in) und Assistent(in) beruhen auf kollegialer Basis; die Planung des gesamten Praktikums und der einzelnen Praktikumswochen erfolgt ebenfalls in gemeinsamer Absprache.
- Der/die Assistent(in) übt sich aber auch in der selbständigen Planung und Durchführung des Unterrichtes bzw. der Kindergartenführung, vertieft sich in stufenbezogene Lehr- und Lernmittel und erhält Einblick in die Schülerbeurteilung.
- Der/die Assistent(in) macht sich mit dem gesamten Umfeld vertraut (Elternkontakte, besondere Aktivitäten der Schule bzw. des Kindergartens, Medien, Korrekturarbeiten usw.).
- Nach Möglichkeit verschafft sich der/die Assistent(in) durch gelegentliche Schulbesuche Einblick in andere Schulstufen, Klassen bzw. Kindergärten.
- Im Sinne des lernfördernden Qualifikationssystems (FQS) werden kurz- und längerfristige Ziele gemeinsam festgelegt und ausgewertet.

*Etwas Schlaues
braucht der Mensch!
Bücher aus der Buchhandlung*



F. Schuler
7002 Chur 2, Postplatz
**Buch- und
Kunsthandlung**

Gäuggelistrasse 11, vis-à-vis Parkhaus Stadtbaumgarten

Telefon 081 252 11 60 Fax 081 252 84 73

MONTESSORI
PÄDAGOGIK

MONTESSORI Material-Vertrieb

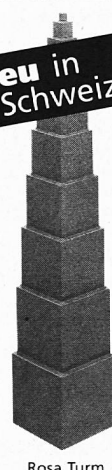
Neu in
der Schweiz

Sie erhalten einen Montessori-Katalog
(Unkostenbeitrag: Fr. 10.-, Rückvergütung bei Bestellung)

Informationen über Einführungskurse
in die MONTESSORI-Pädagogik

Zögern Sie nicht, rufen Sie jetzt an:
Tel. 041/375 60 66, Fax 041/375 60 67

Quidam AG, Abteilung Montessori,
Winkelbüel 4, 6043 Adligenswil



Rosa Turm